

## Corona Schutzkonzept

Stand: 5.1.2021

### Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für alle **Offenen Kinder- und Jugendarbeitsstellen im Kanton Zürich und Solothurn unter der Leitung vom VJF**.

Es dient der **Vermeidung und Bekämpfung des Coronavirus** bei der teilweisen und eingeschränkten Wiederaufnahme des Betriebs sowie dem **Schutz der Gesundheit aller beteiligten Personen**.

Die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bezwecken:

- die Förderung der physischen und psychischen Gesundheit und Entwicklung der Kinder und Jugendlichen.
- die Entlastung der Familien, der Arbeitswelt, der Behörden und der Gesellschaft insgesamt.
- die Unterstützung der Schulen und familienergänzenden Betreuungsangebote durch eine sinnvolle und förderliche Freizeitgestaltung.
- die primäre Gesundheitsprävention und die Förderung der Einhaltung der zurzeit geltenden Regeln zur Eindämmung der Pandemie (u. a. vermeiden von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum).

Das Schutzkonzept stützt sich auf das branchenspezifischen Rahmenschutzkonzept des Dachverbands Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz (DOJ/AFAJ), welches am 18. Dezember 2020 aktualisiert und erneut plausibilisiert wurde durch die SODK, das BAG und das BSV. Dieses beinhaltet die geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie branchenspezifische Massnahmen des DOJ.

### Gültigkeit

---

Ab Mittwoch, 6. Januar 2021

Bei weiteren Massnahmen oder Lockerungen vom Bund werden die Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit beim VJF demensprechend angepasst.

## Name der Institution

---

Verantwortliche Person:

VJF

Co- Geschäftsführer

Lukas Vogt

Sorenbühlweg 4a

5610 Wohlen

[lukas.vogt@vjf.ch](mailto:lukas.vogt@vjf.ch)

056/ 618 37 06

Die verantwortliche Person passt das Schutzkonzept an und kommuniziert darüber.

## Massnahmen in den Jugendarbeitsstellen

---

### Maskenpflicht

Die Maskenpflicht gilt:

- In allen Räumlichkeiten bei allen Zielgruppen (Ausgenommen sind Angebote nur für Jugendliche unter 12 Jahren).
- Für alle Mitarbeitenden des VJF bei allen Angeboten.

### Öffnungszeiten

- Die Lokalitäten der Jugendarbeitsstellen vom VJF bleiben von 19.00 bis 06.00 und an Sonn- und Feiertagen geschlossen (Ausnahmen sind Freizeitaktivitäten von fixen Gruppen).

### Angebote

- Es dürfen keine Veranstaltungen stattfinden. Erlaubt bleiben weiterhin sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten von fixen Gruppen (Tanztrainings, Bandproben, Juniorentrainings...)
- Erlaubt bleibt der «normale» Treffbetrieb und die aufsuchende Jugendarbeit.
- Bei den Angeboten der Offenen Jugendarbeit darf nicht gesungen werden.

### Gruppengrößen für den Regelbetrieb

- Bei Kindern und Jugendlichen bis 15 Jahren: Maximal 50 Personen und mindestens 4m<sup>2</sup> pro Person und gleichzeitig dürfen keine Personen über 16 Jahren anwesend sein.
- Jugendlichen ab 16 Jahren: Auf Flächen, auf welchen sich Personen im Innen- oder Aussenbereich frei bewegen können, müssen grundsätzlich 10m<sup>2</sup> pro Person, bei Einrichtungen von bis zu 30m<sup>2</sup> Fläche lediglich 4m<sup>2</sup> pro Person zur Verfügung stehen. Maximal jedoch 5 Personen inkl. Fachpersonen.

## **Rückverfolgbarkeit**

- Es wird eine Präsenzliste mit den relevanten Kontaktdaten (welche eine rasche Kontaktierung durch kantonsärztliche Dienste ermöglichen) und Anwesenheitszeit geführt und 14 Tage aufbewahrt. Die Kinder und Jugendlichen werden über den Zweck der Präsenzlisten und über die Verwendung der Daten informiert.
- Mit der Präsenzliste werden folgende Daten erfasst: Vorname, Name, Telefonnummer, Postleitzahl sowie die Anwesenheitszeit (Ankunftszeit und Zeitpunkt des Weggangs).
- Es muss eine Zugangsbeschränkung/-kontrolle erfolgen, um sicherzustellen, dass die maximale Anzahl Besucher\*innen nicht überschritten wird.

## **Information / Sensibilisierung zu Hygiene- und Abstandsregelungen**

- Die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln wurden im Team besprochen.
- Kinder und Jugendliche werden regelmässig über die Abstands- und Hygieneregeln informiert und zur Einhaltung sensibilisiert. Eigenverantwortlichkeit wird im Rahmen des altersspezifisch Zumutbaren auf Kinder und Jugendliche übertragen.
- Entsprechende sanitäre Einrichtungen und passendes Material (Desinfektionsmittel, Einweghandtücher, Seifenspender, geschlossene Abfalleimer) werden den Zielgruppen zur Verfügung gestellt.
- Die geltenden Hygieneregeln wurden ausgedruckt und in den Räumlichkeiten aufgehängt.

## **Verhalten bei Krankheitsfällen**

- Kinder und Jugendliche mit Symptomen werden nach Hause geschickt. Die Eltern werden informiert.
- Wenn Kinder nicht selbständig nach Hause gehen können, so werden sie von den anderen Anwesenden isoliert, bis sie abgeholt werden.

## **Distanzregeln**

- 1.5 Meter zwischen Personen (v.a. zwischen Mitarbeitenden und Zielgruppen)
- Da bei den Zielgruppen nicht immer der Abstand eingehalten werden kann, wird eine Präsenzliste geführt.

## **Essen und Trinken**

- Kiosk-/Barbetrieb und gemeinsam kochen/essen ist nicht möglich.

Für alle effektiv durchgeführten Angebote wird eine Checkliste (im Anhang) mit den wichtigsten Punkten sowie den Personalien erstellt.

## Personal

Allgemeines	Wer sich krank fühlt, meldet dies dem Arbeitgeber und bleibt zuhause.
Maskenpflicht	Wenn in den Büroräumen die Abstände nicht eingehalten werden können, sind Masken obligatorisch.
Abstands- und Hygienevorschriften	Die Teammitglieder halten die Abstands- und Hygienevorschriften ein
Information / Sensibilisierung	Allen Mitarbeitenden wird das Rahmenschutzkonzept des DOJ sowie das anbotsspezifische Schutzkonzept abgegeben und wenn nötig erläutert.
Home-Office	Arbeiten die nicht gezwungenermassen am Arbeitsort erledigt werden können, sollten zu Hause gemacht werden.
Eigenverantwortung	Die Mitarbeitenden leisten einen eigenverantwortlichen Beitrag um sich, die Arbeitskolleg*innen und die Besucher*innen zu schützen. Sie wägen kontextbezogen die Schutzmassnahmen ab und tragen die Verantwortung für diese Entscheide und Folgen.

5.1.2021/LV